

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 26. Mai 2023

Kimberger/TZ/32-23

Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Externistenprüfungsverordnung geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren (2023-0.137.153)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

*In § 16 wird nach Abs. 1 folgender **Abs. 1a** eingefügt:*

„(1a) Wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a nicht besteht, können die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von drei Tagen nach dem Ablegen der Prüfung um Zulassung zur Wiederholung einer Externistenprüfung bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ansuchen. In diesem Fall ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einer Wiederholung jener Teile der Prüfung, welche negativ beurteilt wurden, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zuzulassen. Abweichend von Abs. 1 ist der neue Termin jedenfalls innerhalb der ersten beiden Wochen des folgenden Schuljahres festzusetzen. Wird zudem ein Widerspruch gegen die Entscheidung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden wurde, eingebracht, so gilt das Ansuchen als zurückgezogen, wenn dem Widerspruch stattgegeben wird.“

Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

*„Ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an einer Wiederholung einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a gerechtfertigt verhindert, so ist hinsichtlich der Festsetzung eines Termins ergänzend ein neuer Termin **bis spätestens 30.11. des Jahres** der Ablegung der Externistenprüfung festzusetzen.“*

Die vorgesehene Variante, eine Wiederholung der nicht bestandenen Externistenprüfung innerhalb der ersten beiden Schulwochen des folgenden Schuljahres abzulegen, mag aus der Sicht der Schüler/innen zwar nachvollziehbar und wahrscheinlich auch wünschenswert sein, wird aber bei der administrativen Abwicklung des jeweiligen Standortes zu massiven Problemen führen, da Schüler/innen, solange die geforderten Externistenprüfungen nicht positiv abgeschlossen wurden, verpflichtet sind, die für sie laut Sprengelverordnung zuständige Schule zu besuchen. Noch

schwieriger wird es, wenn die Schülerin/der Schüler aus gerechtfertigten Gründen einen neuen Termin bis spätestens 30. November des folgenden Schuljahres erhalten soll! Durch eine solche Maßnahme kann eine gesicherte Planung für diese Schulstandorte nicht mehr gewährleistet werden!

Die im Entwurf einer Verordnung angeführten §§ 16 und 17 sind aus den oben erwähnten Gründen strikt abzulehnen, da der häusliche Unterricht durch eine solche gesetzliche Vorgabe seitens des Dienstgebers noch attraktiver gemacht wird, was nicht der Intention der Novelle entspricht!

Aus all diesen Gründen fordert die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, wie auch schon in der Stellungnahme vom 23.02.2023, dass die in Deutschland bestehende Rechtslage (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2014) auch in Österreich Anwendung finden soll und die in Österreich bestehende Unterrichtspflicht in eine Schulpflicht umgewandelt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma